



Überstundenentgelt: Verfall bei Pauschalvereinbarung und nicht verbrauchtem Zeitguthaben



Valentina Philadelphy
v.philadelphy@bkp.at

Überblick. Wird mehr gearbeitet als vertraglich geschuldet ist entsteht ein Zeitguthaben, das in Form von Zeitausgleich oder Überstundenentgelt abzugelten ist. Kollektivverträge beinhalten meist Verfallsfristen. Bei Verfall geht das Recht als solches unter und der verfallene Anspruch erlischt vollständig. Die rechtzeitige Geltendmachung von Überstundenentgelt verhindert den Verfall.

Darunter ist nach ständiger Rechtsprechung zwar kein förmliches Einmahnen zu verstehen, dennoch muss ein erkennbares ernstliches Forderung einer Leistung vorliegen. Hier kommt es primär auf das Verständnis des (redlichen) Erklärungsempfängers und nicht auf den Willen des Erklärenden an. Verfallsfristen sind meist kürzer als die Verjährungsfrist (zB drei Monate) und erfordern eine rasche Geltendmachung der Ansprüche.

Pauschalierungsvereinbarungen und darüber hinausgehende Überstunden. Auch eine Pauschalierungsvereinbarung hindert den Arbeitnehmer nach ständiger Rechtsprechung nicht, Ansprüche für Überstunden zu erheben, die von der vereinbarten Pauschale im Durchschnitt nicht gedeckt sind. Für die Beurteilung, ob ein Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen besteht weil ein Arbeitnehmer durch eine Pauschalregelung im Durchschnitt ungünstiger gestellt ist, als bei Überstundenentlohnung durch Einzelverrechnung, bedarf es eines Beobachtungszeitraums. Nach Beendigung des Beobachtungszeitraumes kann berechnet werden, ob Überstunden erbracht wurden, die durch die Pauschale nicht abgedeckt sind. Diese Überstunden sind gesondert zu entlohnen. Leistet ein Arbeitnehmer im Durchschnitt weniger Überstunden, darf die Überstundenpauschale, als Bestandteil des Entgelts, allerdings nicht einseitig vom Arbeitgeber gekürzt oder aufgehoben werden.

Beginn der Verfallsfrist bei Feststellbarkeit des Anspruchs. Sieht ein Kollektivvertrag vor, dass die Entlohnung von Überstunden beispielsweise binnen vier Monaten nach dem Tag der Überstundenleistung geltend gemacht werden muss, widrigenfalls der Anspruch erlischt und wurde im Arbeitsvertrag eine Überstundenpauschale vereinbart, so beginnt die Verfallsfrist nach einer kürzlich ergangenen

Entscheidung des OGH (9 ObA 166/13x) für jene Überstunden, die nicht von der Pauschalvereinbarung gedeckt sind, erst zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Überstunden eines Beobachtungszeitraumes abrechenbar sind und nicht nach dem Tag der jeweiligen Überstundenleistung.

Umwandlung von Zeitguthaben in Überstundenentgelt. Der OGH hatte sich unlängst in diesem Zusammenhang mit einem Sonderfall zu beschäftigen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können nämlich vereinbaren, dass Überstunden durch Zeitausgleich abgegolten werden. Wird allerdings das Dienstverhältnis beendet und ist der Abbau eines Zeitguthabens nicht mehr möglich, dann wird das Zeitguthaben in einen Anspruch auf Überstundenentgelt umgewandelt. Hier ist aber Vorsicht geboten, weil nach Ansicht des OGH (9 ObA 44/14g) in diesem Fall zwischen der Geltendmachung von Mehrarbeit und dem daraus resultierenden Entgeltanspruch zu differenzieren ist. Werden aufgrund einer Zeitausgleichsvereinbarung die Zeitaufzeichnungen für Überstundenleistungen monatlich kontrolliert und festgehalten, liegt eine Geltendmachung der Überstunden vor. Wird das Zeitguthaben jedoch aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses in einen Entgeltanspruch umgewandelt, muss dieser Geldanspruch – um den Lauf der Verfallsfrist zu verhindern – nochmals gesondert (!) geltend gemacht werden.

Zusammenfassung. Bei Vorliegen einer Pauschalierungsvereinbarung beginnt die Verfallsfrist für Überstunden, die nicht durch die Pauschale abgedeckt sind, erst dann zu laufen, wenn die Ansprüche feststellbar sind. Dies ist frühestens jener Zeitpunkt, zu dem die Überstunden eines Beobachtungszeitraumes abrechenbar sind. Wird der Abbau von Überstunden durch Zeitausgleich vereinbart und ist der Verbrauch aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr möglich, wird die Mehrarbeit in einen Anspruch auf Überstundenentgelt umgewandelt, welcher zu diesem Zeitpunkt fällig ist und den Lauf der Verfallsfrist auslöst. In diesem Fall verhindert nur eine gesonderte Geltendmachung des Überstundenentgelts den Verfall dieses Geldanspruchs und ermöglicht die Einforderung innerhalb der normalen Verjährungsfrist.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



Aufhebung der Vorratsdatenspeicherung – was nun?



Gerald Otto
g.otto@bkp.at

Dr. Gerald Otto, LL.M. vertrat
in den genannten Verfahren
vor dem VfGH und dem EuGH.

Überblick. Mit der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie 2006/24/EG erfolgte im Jahr 2006 auf europäischer Ebene ein Paradigmenwechsel weg von dem in der Telekom-Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG festgehaltenen Dogma des grundsätzlichen Verbots der Speicherung von Nachrichten sowie der zugehörigen Verkehrs- und Standortdaten durch andere Personen als die Nutzer oder ohne deren Einwilligung.

Die Mitgliedstaaten mussten aufgrund der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie sicherstellen, dass Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten und Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze generell, ohne spezifischen Anlass und ohne jedes Widerspruchsrecht der Betroffenen eine Vielzahl von Verkehrs- und Standortdaten auf Vorrat speichern. Diese Richtlinie setzte Österreich mit Wirksamkeit zum 1.4.2012 im Telekommunikationsgesetz 2003 um.

Hintergrund. Bereits im zweiten Quartal 2012 wurden mehrere Anträge beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) eingebracht, in denen die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung geltend gemacht und deren Aufhebung begehrt wurde. Der VfGH legte hierauf dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor, darunter auch die Frage der Gültigkeit der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie.

EuGH-Urteil. Mit Urteil vom 8.4.2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 (Digital Rights Ireland und Seitlinger ua) erklärte der EuGH die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie vollständig und mit sofortiger Wirkung für ungültig, weil der durch die Vorratsdatenspeicherung bewirkte Grundrechtseingriff nicht verhältnismäßig war. Insbesondere kritisierte der EuGH, dass sich die Richtlinie ohne Ausnahme auf alle Personen, die elektronische Kommunikationsdienste nutzen, und auf sämtliche Verkehrsdaten bezog – dies ohne irgendeine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme anhand des Ziels der Bekämpfung schwerer Straftaten vorzusehen. Weiters beanstandete der EuGH, dass die Richtlinie keinen Zusammenhang zwischen den auf Vorrat zu speichernden Daten und einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit verlangte. Insbesondere beschränkte sie die Vorratsspeicherung auch weder auf die Daten eines bestimmten Zeitraums und/oder eines bestimmten geographischen Gebiets und/oder eines

bestimmten Personskreises, der in irgendeiner Weise in eine schwere Straftat verwickelt sein könnte, noch auf Personen, deren auf Vorrat gespeicherte Daten aus anderen Gründen zur Verhütung, Feststellung oder Verfolgung schwerer Straftaten beitragen könnte.

VfGH-Entscheidung. In Folge hob auch der VfGH mit seiner Entscheidung vom 27.6.2014 (G 47/2012 ua) die nationalen Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung wegen eines unzulässigen Verstoßes gegen das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz 2000) auf, weil diese in ihrer Zusammenschau mit den nationalen Regelungen über den Zugang zu den auf Vorrat gespeicherten Daten (in der Strafprozessordnung und im Sicherheitspolizeigesetz) nicht verhältnismäßig waren.

Fazit. Es stellt sich nun die Frage, ob es eine verhältnismäßige Form einer Vorratsdatenspeicherung geben kann. Dies ist aufgrund des Umfangs der vom EuGH und dem VfGH aufgeworfenen Kritikpunkte an den vormaligen Regelungen einer anlasslosen (im Sinn einer verdachtsunabhängigen) sowie gleichzeitig flächendeckenden und damit undifferenzierten Speicherung von Daten auf Vorrat stark anzuzweifeln.

Möglicher Ausblick. Eine Alternative könnte das sogenannte „Quick Freeze-Verfahren“ bieten. Dieses gibt Behörden die Möglichkeit, im konkreten Anlassfall bei Betreibern die Löschung vorhandener Daten eines definierten Personenkreises und/oder geographischen Gebietes zu untersagen bzw deren Speicherung vorzusehen. Ein solches Verfahren wäre nicht mit der „Achillesferse“ der Vorratsdatenspeicherung, der anlasslosen und flächendeckenden Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten, behaftet. Um die grundrechtlichen Vorgaben einzuhalten, sollte jedoch mE auch diesfalls eine Beauskunftung der gespeicherten Daten nur nach richterlichem Auftrag erfolgen dürfen. Ein Grund zur Sorge, dass zwischenzeitlich mangels Vorratsdatenspeicherung oder einer Alternative hierzu die Anzahl von schweren Straftaten in die Höhe schnellen oder die Aufklärungsquote vehement sinken könnte, besteht im Übrigen nicht. Wie die Verfahren zeigten, hatte die Vorratsdatenspeicherung nämlich keine signifikanten Auswirkungen auf die Aufklärungsquote.

Brauneis Klausner Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.